



BEITRAGS- UND KAUTIONSORDNUNG

1. Grundsätze

Die Beitrags- und Kautionsordnung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. regelt die Art, Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Kautionen.

2. Beitragsanpassung

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zusammenstellung

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird in einer Zusammenstellung festgelegt, die als Anlage dieser Beitragsordnung beigefügt und Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

4. Beiträge, Umlagen, Gebühren

4.1 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge; die Staffelung und Höhe ergibt sich aus der Zusammenstellung nach Ziffer 3. dieser Ordnung. Der DKV-Beitrag und die Kostenbeteiligung für die Bootshausreinigung (€ 0,50 je Person/Monat) sind im Beitrag enthalten.

4.2 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Art und Höhe ergibt sich ggf. aus der Zusammenstellung nach Ziffer 3. dieser Ordnung.

4.3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

Aufnahme in den Verein, Bootslagerung, Spindnutzung, Nutzung vereinseigener Boote, nicht geleisteter Bootshausdienst, Saalnutzung, Grillplatznutzung, Mahnung und Rücklastschrift.

4.3.1 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühren werden nur von aktiven, neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern erhoben. Mitglieder, die bereits dem DKV angehören und zur Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. wechseln, sind von den Zahlungen der Aufnahmegebühr befreit.

4.3.2 Mahnungen und Rücklastschriften

Die Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften werden in Höhe der Selbstkosten erhoben.

4.4 Stundung und Erlass

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



BEITRAGS- UND KAUTIONSORDNUNG

4.4.1 Erlass für Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende

Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende werden auf schriftlichen Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

5. Kauttionen

Kauttionen werden erhoben für:

Saalnutzung, Grillplatznutzung, Transponder, vereinseigene Boote. Die Höhe und Zahlungsweise wird vom Vorstand festgelegt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung der Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr erfolgt gemäß Satzung per Einzugsermächtigung, die von den Mitgliedern zugunsten des Vereins zu erteilen ist. Die Zahlung der Gebühren erfolgt analog.

6.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist fällig bei Aufnahme in den Verein.

6.2 Mitgliederbeiträge

Der Beitrag wird halbjährlich zum 01.02. und 01.08 des laufenden Jahres eingezogen.

6.3 Umlagen, Gebühren

Umlagen und Gebühren werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Gebühren zur Erhaltung des Bootshauses werden als Vorauszahlung im laufenden Jahr eingezogen und bei Ableistung des Bootshausdienstes erstattet. Nutzungsentgelte und Kauttionen sind unmittelbar zu entrichten.

6.4 Zahlungsübersicht

Die in der Höhe feststellbaren Beiträge, Umlagen und Gebühren sind dem Mitglied zu Beginn des Jahres schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch durch E-Mail erfolgen.

7. Ausschluss wegen Beitragsrückstand

Gemäß Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurück kommt. Mit der Streichung ist die Mitgliedschaft erloschen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.03.2016

Anlagen:

- Beiträge und Gebühren
- Nutzungsgebühren Bootshaus und Leihboote